

VERORDNUNG (EG) Nr. 1353/2000 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 2000****zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffs und zur vorläufigen Zulassung neuer Zusatzstoffe, neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe und neuer Zubereitungen in der Tierernährung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 70/524/EWG sind neue Zusatzstoffe oder neue Verwendungszwecke für Zusatzstoffe unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zuzulassen.
- (2) Wenn alle Bedingungen des Artikels 3a der Richtlinie 70/524/EWG erfüllt sind, ist eine zur Gruppe „Enzyme“ gehörende Zubereitung unbefristet zuzulassen.
- (3) Es wurden Angaben für die unbefristete Zulassung von 3-Phytase EC 3.1.3.8 aus *Aspergillus niger* (CBS 114.94) gemäß der Beschreibung im Anhang eingereicht.
- (4) Eine vorläufige Zulassung für neue Zusatzstoffe oder neue Verwendungszwecke für Zusatzstoffe ist zu erteilen, wenn der Zusatzstoff entsprechend den Zulassungsbedingungen weder nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt hat noch dem Verbraucher durch Veränderung der Merkmale der tierischen Erzeugnisse schadet. Darüber hinaus muß der Zusatzstoff in den Futtermitteln überprüft und angesichts der vorliegenden Ergebnisse davon ausgegangen werden können, daß sich seine Beimischung günstig auf die Beschaffenheit der Futtermittel oder die tierische Erzeugung auswirkt.
- (5) Es wurden Angaben für die vorläufige Zulassung neuer Enzyme und Mikroorganismen, neuer Verwendungszwecke für Enzyme und für die Ersetzung zugelassener Enzymzubereitungen durch neue Zubereitungen derselben Enzyme eingereicht.
- (6) Die Richtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽³⁾ und ihre Einzelrichtlinien, insbesondere die Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie) ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/65/EG der Kommission ⁽⁵⁾, sind in vollem Umfang auf

die Verwendung und Handhabung von Zusatzstoffen in der Tierernährung durch Arbeitnehmer anwendbar.

- (7) Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß hat bezüglich der Unschädlichkeit dieser Zubereitungen von Enzymen und Mikroorganismen und bezüglich der günstigen Auswirkungen der Enzymzubereitung, für die eine unbefristete Zulassung vorgeschlagen wird, auf die tierische Erzeugung eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte, zur Gruppe „Enzyme“ gehörende Zubereitung wird unter den Bedingungen desselben Anhangs gemäß der Richtlinie 70/524/EWG als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Die Bedingungen für die Zulassung der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten, zur Gruppe „Enzyme“ gehörenden Zubereitungen Nr. 16 und Nr. 17 werden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG durch die in dem genannten Anhang festgelegten Bedingungen ersetzt.

Artikel 3

Die in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten, zur Gruppe „Enzyme“ gehörenden Zubereitungen werden unter den Bedingungen desselben Anhangs gemäß der Richtlinie 70/524/EWG als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 4

Die in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführte, zur Gruppe „Mikroorganismen“ gehörende Zubereitung wird unter den Bedingungen desselben Anhangs gemäß der Richtlinie 70/524/EWG als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 80 vom 25.3.1999, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 335 vom 6.12.1997, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2000

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

EG Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität je kg des Alleinfuttermittels		
E 1600	3-Phytase EC 3.1.3.8	Zubereitung von 3-Phytase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 114.94) mit einer Mindestaktivität von: fest: 5 000 FTU/g (*) flüssig: 5 000 FTU/ml	Ferkel	2 Monate	500 FTU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 FTU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,23 % phytinengebundenem Phosphor.	Unbefristet
			Mastschweine	—	280 FTU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 400-500 FTU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,23 % phytinengebundenem Phosphor.	Unbefristet
			Säue	—	500 FTU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 FTU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,36 % phytinengebundenem Phosphor.	Unbefristet

EG Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	Aktivität je kg des Alleinfuttermittels		
			Masthühner	—	375 FTU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-700 FTU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,23 % phytingebundenem Phosphor.	Unbefristet
			Legehennen	—	250 FTU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 300-400 FTU 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,23 % phytingebundenem Phosphor.	Unbefristet

(¹) FTU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natriumphytat freisetzt.

ANHANG II

Nr. oder EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tier- kategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität je kg des Alleinfuttermittels			
16	Endo-1,4- beta-glucanase EC 3.2.1.4	Zubereitung von Endo-1,4-beta-glucanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (IMI SD 142) mit einer Mindestaktivität von: fest: 2 000 CU/g (1) flüssig: 2 000 CU/ml	Masthühner	—	250 CU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 CU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucose), z. B. mit mehr als 40 % Gerste.	30.9.2000
			Legehennen	—	250 CU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 CU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucose), z. B. mit mehr als 40 % Gerste.	30.9.2000
			Ferkel	4 Monate	250 CU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 CU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucose), z. B. mit mehr als 40 % Gerste.	30.9.2000

Nr. oder EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tier- kategorie	Höchstalter	Aktivität je kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
			Mastschweine	—	250 CU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 CU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucose), z. B. mit mehr als 40 % Gerste.	30.9.2000
17	Endo-1,4- beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (IMI SD 135) mit einer Mindestaktivität von: fest: 6 000 EPU/g (?) flüssig: 6 000 EPU/ml	Masthühner	—	750 EPU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500-3 000 EPU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 40 % Weizen.	30.9.2000
			Legehennen	—	750 EPU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500-3 000 EPU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 40 % Weizen.	30.9.2000

Nr. oder EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tier- kategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität je kg des Alleinfuttermittels			
			Ferkel	4 Monate	750 EPU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500-3 000 EPU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane) z. B. mit mehr als 40 % Weizen.	30.9.2000
			Mastschweine	—	750 EPU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500-3 000 EPU 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 40 % Weizen.	30.9.2000

¹⁾ 1 CU ist die Enzymmenge, die 0,128 Mikromol reduzierende Zucker (Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

²⁾ 1 EPU ist die Enzymmenge, die 0,0083 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,7 und einer Temperatur von 30 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.

(¹) 1 CU ist die Enzymmenge, die 0,128 Mikromol reduzierende Zucker (Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

(²) 1 EPU ist die Enzymmenge, die 0,0083 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,7 und einer Temperatur von 30 °C aus Spelzhafers-Xylan freisetzt.

ANHANG III

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	Aktivität je kg des Alleinfuttermittels		
12	Endo-1,4- beta-glucanase EC 3.2.1.4	Zubereitung von Endo-1,4-beta-glucanase, Endo-1,3(4)-beta-glucanase und Endo-1,4- beta-xylanase aus Trichoderma viride (FERM BP-4447) mit einer Mindestaktivität von: Endo-1,4-beta-glucanase: 8 000 U/g (1) Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 18 000 U/g (2) Endo-1,4-beta-xylanase: 26 000 U/g (3)	Masttrut- hühner	—	Endo-1,4- beta-glucanase 800 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-beta-glucanase: 800-1 200 U, Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 1 800-2 700 U, Endo-1,4-beta-xylanase: 2 600-3 900 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z. B. mit mehr als 20 % Weizen und 20 % Gerste.	30.9.2001
	Endo-1,3(4)- beta-glucanase EC 3.2.1.6				Endo-1,3(4)- beta-glucanase: 1 800 U	—		
	Endo-1,4-beta- xylanase EC 3.2.1.8				Endo-1,4- beta-xylanase: 2 600 U	—		
17	Endo-1,4- beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (IMI SD 135) mit einer Mindestaktivität von: fest: 6 000 EPU/g (4) flüssig: 6 000 EPU/ml	Masttrut- hühner	—	750 EPU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500-3 000 EPU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 35 % Weizen.	30.9.2001

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität je kg des Alleinfuttermittels			
42	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (IMI SD 135) mit einer Mindestaktivität von: fest: 4 000 U/g ⁽⁵⁾ Merkmale der zugelassenen Zubereitung: Endo-1,4-beta-xylanase: 1,99 % Weizen: 97,7 % Calciumpropionat: 0,3 % Lecithin: 0,01 %	Mastschweine	—	4 000 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 4 000 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 60 % Weizen.	30.9.2001
49	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 Alpha-Amylase EC 3.2.1.1 Bacillolysin EC 3.4.24.28 Polygalacturonase: EC 3.2.1.15	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (ATCC 2106), Endo-1,4-beta-glucanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (IMI SD 135), Alpha-Amylase aus <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> (DSM 9554), und Polygalacturonase aus <i>Aspergillus aculeatus</i> (CBS 589,94) mit einer Mindestaktivität von: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 150 U/g ⁽⁶⁾ Endo-1,4-beta-xylanase: 2 500 U/g ⁽⁷⁾ Alpha-Amylase: 500 U/g ⁽⁸⁾ Bacillolysin: 800 U/g ⁽⁹⁾ Polygalacturonase: 50 U/g ⁽¹⁰⁾	Masthühner	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 150 U Endo-1,4-beta-xylanase: 1 500 U Alpha-Amylase: 500 U Bacillolysin: 800 U Polygalacturonase 50 U	— — — — —	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 150 U, endo-1,4-beta-xylanase: 1 500 U, Alpha-Amylase: 500 U, Bacillolysin: 800 U, Polygalacturonase: 50 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z. B. mit mehr als 30 % Weizen.	30.9.2001

Nr. (oder EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität je kg des Alleinfuttermittels			
50	6-Phytase EC 3.1.3.26	Zubereitung von 6-Phytase aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 11857) mit einer Mindestaktivität von: gecoated: 2 500 FYT/g ⁽¹⁾ flüssig: 5 000 FYT/g	Masthühner	—	Endo-1,3(4)- beta-glucanase: 150 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 150 U, Endo-1,4-beta-xylanase: 1 500 U, Alpha-Amylase: 500 U, Bacilloolysin: 800 U, Polygalactosase: 50 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabino-xylane und Beta-Glucose), z. B. mit mehr als 30 % Weizen.	30.9.2001
					Endo-1,4- beta-xylanase: 1 500 U	—		
					Alpha- Amylase: 500 U	—		
					Bacilloolysin: 800 U			
					Polygalacturo- nase: 50 U			
					250 FYT	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytinabundem Phosphor.	30.9.2001

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität je kg des Alleinfuttermittels			
			Legehennen	—	250 FYT	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytingebundenem Phosphor	30.9.2001
					250 FYT	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytingebundenem Phosphor.	
					250 FYT	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytingebundenem Phosphor.	
			Masttrüthühner	—	500 FYT	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytingebundenem Phosphor.	30.9.2001
					500 FYT	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytingebundenem Phosphor.	
					500 FYT	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytingebundenem Phosphor.	

Nr. (oder EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt		Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität je kg des Alleinfuttermittels				
			Mastschweine	—	500 FYT	—		1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-1 000 FYT. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,25 % phytinengebundenem Phosphor.	30.9.2001
51	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Bacillus subtilis</i> (LMG-S 15136) mit einer Mindestaktivität von: 100 IU/g ⁽¹²⁾	Masthühner	—	10 IU	—		1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 10 IU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane), (z. B. mit mehr als 40 % Weizen.	30.9.2001
52	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-beta-glucanase EC 3.2.1.4 Alpha-Amylase EC 3.2.1.1	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus <i>Aspergillus aculeatus</i> (CBS 589.94), Endo-1,4-beta-glucanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (CBS 592.94) und Alpha-Amylase aus <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> (DSM 9553) mit einer Mindestaktivität von: flüssig: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 10 000 U/m ⁽¹³⁾ Endo-1,4-beta-glucanase: 120 000 U/m ⁽¹⁴⁾ Alpha-Amylase: 400 U/ml ⁽¹⁵⁾	Masthühner	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 1 000 U Endo-1,4-beta-glucanase: 12 000 U Alpha-Amylase: 40 U	—		1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3,4(4)-beta-glucanase: 1 000-2 000 U, Endo-1,4-beta-glucanase: 12 000-24 000 U, Alpha-Amylase: 40-80 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z. B. mit mehr als 20 % Weizen und 15 % Sorghum und 5 % Mais.	30.9.2001

- (¹) 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Carboxymethylcellulose freisetzt.
- (²) 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.
- (³) 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.
- (⁴) 1 EPU ist die Enzymmenge, die 0,0083 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,7 und einer Temperatur von 30 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.
- (⁵) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.
- (⁶) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.
- (⁷) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.
- (⁸) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol glycosidische Bindungen in der Minute bei einem pH-Wert von 6,5 und einer Temperatur von 37 °C aus wasserunlöslichem, vernetztem Stärkepolymer freisetzt.
- (⁹) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikrogramm Phenolverbindung (Tyrosinäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 7,5 und einer Temperatur von 40 °C aus einem Caseinsubstrat freisetzt.
- (¹⁰) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol Reduktionsmittel (Galacturonsäureäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus einem Poly-D-Galacturonsubstrat freisetzt.
- (¹¹) 1 FVT ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natriumphytat freisetzt.
- (¹²) 1 IU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 30 °C aus Birkenholzxytan freisetzt.
- (¹³) 1 U ist die Enzymmenge, die 0,0056 Mikromol reduzierende Zucker (Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 7,5 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.
- (¹⁴) 1 U ist die Enzymmenge, die 0,0056 Mikromol reduzierende Zucker (Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50 °C aus Carboxymethylcellulose freisetzt.
- (¹⁵) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 7,5 und einer Temperatur von 37 °C aus vernetztem Stärkepolymer freisetzt.

ANHANG IV

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt		Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg des Alleinfuttermittels		KBE/kg des Alleinfuttermittels			
19	<i>Streptococcus infantarius</i> CNCM I-841 <i>Lactobacillus plantarum</i> CNCM I-840	Mischung aus: <i>Streptococcus infantarius</i> und <i>Lactobacillus plantarum</i> mit mindestens: <i>Streptococcus infantarius</i> $0,5 \times 10^9$ KBE/g und <i>Lactobacillus plantarum</i> 2×10^9 KBE/g	Kälber	6 Monate	<i>Streptococcus infantarius</i> : 1×10^9	<i>Streptococcus infantarius</i> : 1×10^9	<i>Lactobacillus plantarum</i> : $0,5 \times 10^9$	<i>Lactobacillus plantarum</i> : $0,5 \times 10^9$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	30.9.2001